

Tiergesundheit: Heimtieraussweise gemäß Verordnung (EU) Nr. 576/2013
Ermächtigung von Tierärzten und Tierärztinnen

Das Landratsamt Coburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Die im Landkreis Coburg niedergelassenen Tierärzte und Tierärztinnen werden vorbehaltlich der in Nummer 2 getroffenen Regelungen ermächtigt,
 - a) Heimtieraussweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f), nach Artikel 6 Buchstabe d), Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 auszustellen, auszufüllen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
 - b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtieraussweis nach Artikel 27 Buchstabe b), Buchstabe ii), zu übertragen,
 - c) klinische Untersuchungen nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 92/65/EWG durchzuführen.

Die Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis eines im Landkreis Coburg niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte.

2. Die unter Nummer 1 erteilte Ermächtigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
 - 2.1 Es dürfen nur Heimtieraussweise verwendet werden, die den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechen und von den Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien stammen, die in der HIT-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

Die Ermächtigten müssen am zentralen Ausgabe- und Kontrollverfahren für Heimtieraussweise teilnehmen. Die Ermächtigung wird deshalb erst wirksam, sobald eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Tierarzt besitzt die Berechtigung zum Zugang zum Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank), nämlich Registriernummer und PIN.

Tierärzten, die bereits über eine Registriernummer und PIN für die HIT-Datenbank verfügen, muss zusätzlich vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Coburg, Goethestraße 6, zusätzlich der Betriebstyp 754 (HT4) „Beauftragter Tierarzt, berechtigt zur Heimtierpass-Ausgabe“ zugewiesen werden.

- Tierärzte, die bisher über keinen Zugang zur HIT-Datenbank verfügen, wenden sich an
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Coburg, Goethestraße 6, um eine Registriernummer zu beantragen
 - das Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV), http://www.lkv.bayern.de/kennzeichnung/f_pinAntrag.htm um eine PIN zu beantragen.
- b) Sofern ein Tierarzt das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank zur Bestellung der Heimtieraussweise nicht nutzen möchte, hat er seine Bestellung der Blanko-Heimtieraussweise gebührenpflichtig über die noch zu benennende „Beauftragte Stelle“ unter Angabe seiner Registriernummer, der für die Bestellung ausgewählten autorisierten drucklegenden Firma und unter Angabe der benötigten Anzahl der Blanko-Heimtieraussweise mittels Bestellformular abzuwickeln. Die erforderliche Eingabe der Daten in die HIT-Datenbank erfolgt in diesem Fall nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Beauftragte Stelle.
- 2.2 Die Aufbewahrungspflicht für die im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtieraussweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.
 - 2.3 Sofern ein Tierarzt das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank nicht nutzt, muss er die Nummer des ausgegebenen Heimtieraussweises der Beauftragten Stelle innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung unter Angabe seiner Registriernummer melden. Die Kenntlichmachung der ausgegebenen Heimtieraussweise in der HIT-Datenbank erfolgt gebührenpflichtig.
 - 2.4 Die Ermächtigung erlischt bei Verlegen oder Auflösung der Praxis außerhalb des Landkreises Coburg. Die Verlegung oder Auflösung der Praxis ist unverzüglich dem Landratsamt Coburg, Fachbereich Veterinärwesen anzuzeigen.
 - 2.5 Die Ermächtigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.
 - 2.6 Die Ermächtigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, allgemein wie im Einzelfall. Sie kann insbesondere bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung vom Landratsamt Coburg widerrufen werden.
 3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Coburg vom 13.10.2010 zur Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen nach der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und der Richtlinie 92/65/EWG wird aufgehoben.
 4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
 5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.

Coburg, 05.08.2016
LANDRATSAMT COBURG

Zingler
Regierungsrat

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 133, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u.a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
3. Bei der Erstaussstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
4. Ab dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstaussstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
5. Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten Ihre Gültigkeit.
6. Die Ausstellung des Heimtierausweises hat ausschließlich zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 1 Verordnung (EU) erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a bis d sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierausweis ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.
7. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Art. 22 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in die HIT-Datenbank gewünscht ist:
 - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder/ /Tätowierung)
 - Zeitpunkt der Kennzeichnung / des Ablesens (Datum)
 - Alphanumerischer Code des Transponders / Tätowierungsnummer
 - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (siehe Anhang III Teil 1 Nr. I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577 / 2013)
 - Nummer des Heimtierausweises
8. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten drucklegenden Firmen erfolgt zentral in der HIT-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständige Behörde. Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HIT-Datenbank möglich. Alternativ ist eine Bestellung über eine Beauftragte Stelle zulässig.
9. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat nach dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).
10. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Artikel 18 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 i.V.m. §§ 5 und 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.

11. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus multilocularis* nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011.
12. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen.
(s. http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm)
13. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern. Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter:
<http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html>
14. Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtierausweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtierausweise nicht mehr zulässig.
15. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.
16. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Coburg, Fachbereich Veterinärwesen, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg.
17. Die beauftragte Stelle kann nach ihrer Benennung beim Landratsamt Coburg, Fachbereich Veterinärwesen, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, erfragt werden.

(Ende der Veröffentlichung).